

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XCV. Bern, den 18. Juli 1799. (1. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Bourgeois's Meinung.)

Diesen Thatsachen setzt man die Furcht entgegen. Worauf beruht dieselbe? auf keiner Thatsache; also ist sie unbegründet. Was solltet Ihr auch fürchten, wenn Ihr alles anwendet, das allgemeine Wohl zu befördern? Euer Gewissen allein soll Euer Richter seyn.

Ich erkläre hier, daß ich weit weniger in diesen öffentlichen Versammlungen, als in jenen heimlichen und finstern Winkelzusammenkünften Verschwörungen befürchte. Nie wird ein Verschwörer so unsinnig seyn, vor der ganzen Nation auf dem öffentlichen Platze sich selbst zu enthüllen. Ich sehe also auf der einen Seite nichts als unbedeutende Worte, und unbegründete Furcht, auf der andern aber die Nationalindustrie sich vermehren, die Vaterlandsliebe vergrößern, die Aufklärung und die republikanischen Tugenden sich befestigen, und aus diesen Gründen stimme ich zum Gutachten.

Broye: Tragen wir doch vor allem aus Sorge, derjenigen Gewalt, die die Polizei zu besorgen hat, nicht noch mehr Arbeit aufzubürden, als sie jetzt schon kaum zu tragen vermag! Bedenken wir den wichtigen Grundsatz: principii obsta, sero medicina paratur: wir sollen das Uebel schon in seiner Wurzel ersticken; und wahrlich unsre Beamten haben nicht Macht genug, sich den Uebeln zu widersetzen, die aus den Volksgesellschaften entstehen können; wir sind ja nicht im Stande die Republik von aussen zu sichern, warum wollten wir dann noch das Feld den innern Feinden derselben öffnen? ich verwerfe das Gutachten.

Verrighe: Man sagte uns, wir können die Volksgesellschaften nicht verbieten; dann hatten wir diesen Gegenstand nie behandeln sollen. Neben den ungerechten Verläumdungen, die sich die Wittsteller

erlaubten, die zu diesem Gutachten Anlaß gaben, sind dieselben in viele Widersprüche verfallen, denn einerseits wollen sie die schuldigen Feodalrechte ohne Entgeld aufheben, und anderseits alle goldnen Ketten ihren Eigenthümern abkaufen; eben so auch wollen sie, daß das Volk in Massa sich erhebe, und bezüehren doch, daß es Volksgesellschaften halte; ich verwerfe dieses aus lauter Widersprüchen herrührende Gutachten.

Die Versammlung geht zur Tagesordnung über den von der Commission aufgestellten Grundsatz, daß Volksgesellschaften errichtet werden dürfen.

Um die Anzahl der wirklichen Mitglieder des grossen Rathes für die bevorstehende Direktorwahl zu bestimmen, wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben findet sich, daß der Rath aus 140 Mitgliedern besteht, indem B. Zeltner v. Solothurn, B. Weber von Brenigarten, B. Heußt v. Biltlen und B. Müller von Altorf, welche andre Stellen angenommen haben, laut dem Gesetz nicht mehr als Volksrepräsentanten anzusehen sind. Von den übrigen 140 Mitgliedern, finden sich 109 anwesend.

Durch geheimes Stimmenmehr werden die H. B. Zimmermann, Ruce, Cartier, Secretan, Anderwerth und Smür ernannt, um morzgens mit dem Präsidenten bei der Ausloosung eines Mitglieds des Direktoriums zugegen zu seyn.

Senat, 21. Juni.

Präsident: Neding.

La flechere, nach Verlesung des Verbalprocesses, verlangt, daß demselben auch folgende Worte beigezrükt werden, die der B. La Rotta, welcher die Zurschrift der Gemeinde Montreux im grossen Rathe vorlegte, daselbst beigezrükt hatte: „Ihr Bürger der Kantone Zürich, Sentis, Schaffhausen, Linth und jedes andern durch den Feind besetzten Theils von Helvetien, die ihr gezwungen waret, euren väterlichen Heerd zu verlassen, sendet eure Weiber, eure Kinder in den Lemán, sendet sie in die Gemeinde Montreux; mit Freuden wollen wir mit ihnen unser

Brod theilen, und euch sie im Gefolge des Sieges, der für lange Helvetiens Vertheidiger nicht verlassen kann, wieder zurückführen."

Lüthi v. Sol. überzeugt, daß diese von ächtem Patriotism zeugenden Worte aufbewahrt zu werden verdienen, trägt darauf an, sie in den Verbalprozeß der heutigen Sitzung aufzunehmen, da der gestrige, nur was in der gestrigen Sitzung vorgieng, enthalten kann. Dieser Antrag wird angenommen.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, berichtet über den die Nationalforsten betreffenden Beschluß, und rath zu Verwerfung desselben.

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Nach dem Gesetz vom 20. dieß, nimmt der Präsident den Namensaufruf vor, und es finden sich 64 wirkliche Mitglieder des Senats, nach Ausschluß derer, die ihre Stellen nicht, oder seither andre angenommen haben.

Barras, Muret, Mittelholzer, Lüthi v. Sol., Kubli und Usseri werden durch geheimes Stimmenmehr, um morgen den Präsidenten zur Loosziehung für den Austritt eines Mitglieds des Direktoriums zu begleiten, ernannt.

Grosser Rath, 22. Juni.

Präsident: Escher.

Der Verbalprozeß der Loosziehung im Direktorium, durch welche B. Direktor Bay aus dem Direktorium austrittet, wird verlesen, und dem Senat mitgetheilt.

Auf Antrag des Präsidenten wird der Senat eingeladen, auf diesen Abend um 5 Uhr seinen Präsidenten und beide Sekretärs in den Versammlungssaal des grossen Rathes zu senden, um die Kugeln, welche Morgens zum Loos in den Rathen dienen sollen, abzuwagen.

Senat, 22. Juni.

Präsident: Heding.

Der Präsident zeigt dem Senat an, daß in der öffentlichen Sitzung des Direktoriums durch das Loos der B. Bay aus dem Vollziehungsdirektorium ausgetreten ist.

Der grosse Rath übersendet den vom Vollziehungsdirektorium mitgetheilten Verbalprozeß dieses Austrittes, und ladet den Präsidenten und die Sekretärs des Senats, auf diesen Abend um 5 Uhr zu Abwägung der Kugeln für das Loos, durch welches die wählende Hälfte gebildet werden soll, ein.

Grosser Rath, 23. Juni.

Präsident: Escher.

Zufolge dem Gesetz über die Wahl eines Mitglieds ins Direktorium ward der Namensaufruf vorgenommen, und es fanden sich 105 Mitglieder anwesend und 35 abwesend, folglich bestimmt, daß die wählende Hälfte aus 70 Mitgliedern, die nicht wählende aber aus 35, welche mit den abwesenden die gleiche Zahl ausmachen, bestehen soll.

Nachdem durch das Loos die wählenden und nicht wählenden Mitglieder bestimmt wurden, wurden von der nicht wählenden Hälfte Zimmermann und Griovel zu Sekretärs ernannt, und die Frage in Berathung genommen, ob bei der bevorstehenden Wahl das Loos soviel möglich walten soll oder nicht?

Zimmermann sagt: ich erschrak über den Inhalt der Constitution, welcher bei diesen wichtigen Wahlen dem Loos so viel Wirkung lassen will; denn das Loos kann nur da zweckmässig seyn, wo eine Versammlung durch Faktionen zerrissen ist, welches aber bei uns der Fall nicht ist. Nun hat es die wählende Hälfte auf ihrem Gewissen, den besten Bürger in das Direktorium zu wählen; und da wir überzeugt seyn können, daß kein Parteigeist in unsren Collegen herrscht, warum denn sollten wir ihre Wahl durch das Loos einschränken wollen, da noch überdies so wenig fähige Männer gegenwärtig im Rath sind, jene Würde zu bekleiden; welche Vorwürfe müßten wir uns also nicht machen, wenn denn das Loos gerade die fähigsten Kandidaten von der Wahl ausschloffe! Ich stimme also, daß das Loos nicht soviel möglich statt habe.

Suter folgt, denn in der Welt ist schon zuviel dem Loos überlassen, und die Menschen haben Verstand und Vernunft um sie zu gebrauchen, nicht aber sich dem blinden Loos anzuvertrauen.

Bourgeois glaubt, es bedürfe hier gar keiner Berathung, weil man dem Gesetz zufolge heimlich abstimmen müsse.

Der Präsident bemerkt, daß die heimliche Abstimmung erst nach der Berathung statt haben muß.

Suter unterstützt den Präsidenten. Bourgeois beharrt auf seiner Einwendung, weil die Constitution sonst verletzt würde. Zimmermann stimmt dem Präsidenten bei, weil in der Constitution kein Wort von heimlicher Abstimmung die Rede ist. Anderwert folgt der Fortsetzung der Berathung, welche erkannt wird.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, indem er aus Erfahrung weiß, wie ungerecht das Loos seyn kann, und wie es oft gerade die besten Männer ausschließt.

Carmintran ist gleicher Meinung, denn das Loos ist blind, und wir haben Licht nöthig, um einen guten Direktor zu wählen.

Detray sagt: Unsere erste Pflicht ist unserem Gewissen und der Constitution gemäß zu handeln, nicht aber uns durch blindes Vertrauen in unsere Collegen hinreißen zu lassen, denn wir sollen mehr auf die Lenkung des Looses durch Gott zählen, als aber auf die Intrigenlosigkeit unserer Collegen; er stimmt daher fürs Loos, und giebt nur zu bedenken, daß man schon von Intrigen sprechen hörte, indem B. Savari von dem Bischoff in Fryburg empfohlen wurde.

Uderwerth sagt: Wahrlich ich begreife nichts an diesen Aeußerungen; bedauern wir denn nicht alle die Menschheit im Mittelalter, weil sie statt die Vernunft zu brauchen, die Feuerproben einführte, und nun wollten wir dieses auf gewisse Art nachahmen, und statt der Vernunft, uns dem Loos preis geben, da wir doch jene vom Schöpfer empfangen haben um sie zu gebrauchen? Nein, ich stimme Zimmermann bei, und zwar um so mehr, da durch das Loos, der Intrige der Weg doch nicht gesperrt ist.

Vellegrini war Bourgeois Meinung, doch da man nun sprechen wollte, so erklärt er sich öffentlich für das Loos; denn um Intrigen zu verhüten, sind die Räte durch das Loos auf die Hälfte herabgesetzt, und um nun Intrigen ganz abzuschaffen, ist das Loos weiter zweckmäßig.

Durch geheimes Stimmenmehr wird das Loos verworfen; und dieser Beschluß vom Senat angenommen; also diese Hälfte der Versammlung entlassen, und die wählende Hälfte berufen.

In der wählenden Hälfte des grossen Rathes werden Secretan und Cartier durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu Sekretärs ernannt.

Der Senat wird eingeladen, durch seinen Präsidenten, im Begleit von 5 Mitgliedern, in dem Saal des Obergerichtshofs mit dem Präsident des grossen Rathes das Loos zu ziehen, über den Vorschlag und die Wahl eines neuen Direktors.

Durch diese Loosziehung erhält der grosse Rath den Vorschlag, der Senat aber die Wahl.

Erster Vorschlag.

B. Savari, Obereinnehmer in Fryburg.

	1. Mehr.	2. M.	3. M.
Secretan, Kantonsrichter im Leman.	15 Stim.	17 St.	16 St.
Rubli, Senator.	15 —	16 —	12 —
Savari.	21 —	31 —	39 —
Augustini, Senator.	3 —	2 —	—
Frisching, Alt: Seckelmeister in Bern.	2 —	—	—
Neding, Senator.	1 —	—	—
Kaslechere, Senator.	1 —	—	—
Finsler, Finanzminister (zu jung.)	1 —	—	—

	1. Mehr.	2. M.	3. M.
Grafenried, d. gr. Rath.	2 Stim.	1 St.	—
Wieland, Administrator in Basel.	2 —	—	—
Jenner von Worlaufen in Bern.	1 —	—	—
Müce, des grossen Rath.	4 —	2 —	2 St.
Barras, Senator.	1 —	—	—

Zweiter Vorschlag.

	1. Mehr.	2. M.	3. M.
B. Secretan, Präsid. d. Kant. Gerichts im Leman.	25 Stim.	32 St.	37 St.
Secretan.	13 —	13 —	10 —
Rubli, Senator.	2 —	—	—
Augustini, Senator.	10 —	18 —	18 —
Barras, Senator.	5 —	—	—
Müce, des grossen Rath.	2 —	—	—
Grafenried, d. gr. Rath.	3 —	4 —	1 —
Frisching, Alt: Seckelm.	2 —	2 —	—
Camenzind, d. gr. Rath.	2 —	—	—
Wieland, Admin.	1 —	—	—
Pfänder, Administrator in Bern.	1 —	—	—
Kaslechere, Senator.	1 —	—	—
Gysendörfer, des grossen Rath.	1 —	—	—

Dritter Vorschlag.

B. Müce, des grossen Rath.

	1. Mehr.	2. M.	3. M.	4. M.
Jenner v. Worlfn.	4. St.	3 St.	1 St.	—
Rubli, Senator.	26 —	34 —	32 —	20 St.
Müce.	13 —	22 —	31 —	42 —
Barras, Senator.	8 —	2 —	—	—
Camenzind, des grossen Rath.	8 —	2 —	—	—
Wieland, Admin.	6 —	5 —	3 —	3 —
Frisching, Alt: Seckelmeister.	1 —	—	—	—
Muret, Senator.	1 —	—	—	—
Ringier, Oberrichter.	1 —	—	—	—
Debous, d. gr. Rath.	1 —	—	—	—

Vierter Vorschlag.

B. Camenzind, des grossen Rath.

	1. Mehr.	2. M.
Camenzind.	25 Stim.	38 St.
Rubli, Senator.	24 —	24 —
Wieland, Admin.	10 —	5 —
Beroldingen, Senator.	2 —	—
Jenner v. Worlfn.	1 —	—
Barras, Senator.	1 —	—
Grafenried, des grossen Rath.	1 —	—

Lang, Senator. 1. Mehr. 2. M.
Künzli, Admin. von St. Gallen. 1 Stim. I —

Fünfter Vorschlag.

V. Grafenried, des grossen Rathes.

	1. Mehr.	2. M.	3. M.
Kubli, Senator.	21	22	21
Grafenried.	10	23	40
Wieland, Admin.	15	21	8
Bustelli, Obergerichter.	3	—	—
Meienfisch, Obergerichter.	6	—	—
Gysendörfer, des grossen Rathes.	3	—	1
Augustini, Senator.	1	—	—
Muret, Senator.	2	—	—
Künzli, Admin.	1	—	—
Genhard, Senator.	1	—	—
Pauli, des grossen Rathes.	1	—	—
Lang, Senator.	1	—	—
Giudice, d. grossen Rathes.	1	—	—

Senat, 19. Juni.

Präsident: Meding.

Der Verbalprozess über die von den Präsidenten und den Sekretars beider Räte gestern Abend vorgenommene Verifikation der Kugeln für das heutige Loosziehen wird verlesen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; folgende Mitglieder finden sich abwesend: Uttenhofer, Badouy, Burdorf, Fornerod, Giudice, Carlen, Lütthi v. Langn., Thöring, Vaucher, Zaslín, Zulauf.

Nach Vorschrift des Gesetzes werden hierauf 32 gelbe und 20 weisse Kugeln in einen Sack gethan.

Uttenhofer erscheint nun in der Versammlung und verlangt Stimmrecht; auf Usteri's, Lang's und Lütthi's v. Sol. Bemerkungen, dass die beim Namensaufruf abwesenden Glieder nach dem Gesetz ihr Stimmrecht verloren haben, geht man zur Tagesordnung.

Durch gelbe Kugeln kommen ins Wahlkorps: Durch weisse Kugeln werden von der Wahl ausgeschlossen:

Augustini.	Beroldingen.
Darras.	Caglioui.
Velli.	Diethelm.
Bergen.	Falk.
Verthollet.	Genhard.
Boerner.	Juliers.
Boyer.	Keller.
Frunner.	Krauer.
Zurhard.	Kubli.

Durch gelbe Kugeln kommen ins Wahlkorps: Durch weisse Kugeln werden von der Wahl ausgeschlossen:

Bundt.	Laflechere.
Devevey.	Lütthi v. Sol.
Duc.	Meyer v. Arb.
Frasca.	Münger.
Grossard.	Rahn.
Fuchs.	Schmid.
Häselin.	Schneider.
Hoch.	Sammén.
Hegglin.	Stapfer.
Lang.	Usteri.
Lauper.	Ziegler.
Meyer v. Frau.	
Mittelholzer.	
Müller.	
Muret.	
Wysser.	
Rogg.	
Ruepp.	
Scherer.	
Schwaller.	
Sigristen.	
Stofmann.	
Vanina.	

Der Senat trennt sich hierauf in seine beiden Hälften.

Die nicht wählende Hälfte ernannt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr Usteri und Laflechere zu Sekretars, die zugleich Stimmenzähler sind.

Durch geheimes Stimmenmehr wird der Beschluss der nicht wählenden Hälfte des grossen Rathes, nach welchem das Loos bei der bevorstehenden Wahl nicht weiter walten soll, angenommen; nur eine Stimme war für die Verwerfung.

Die wählende Hälfte ernannt zu Sekretars und Stimmenzählern Rogg und Muret.

Die wählende Hälfte des grossen Rathes ladet jene des Senats ein, ihren Präsidenten und 5 Mitglieder in den Saal des obersten Gerichtshofs zu senden, um das Loos zu ziehen, welcher der beiden Räte den Vorschlag haben soll.

Der Einladung wird entsprochen.

Die Abgeordneten kommen zurück, und der Präsident zeigt an, dass der Vorschlag dem grossen Rath zugefallen ist.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der grosse Rath übersendet seinen fünffachen Vorschlag.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; Bodmer und Baurin sind abwesend. — Die Zahl der Wählenden ist 30.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Savari, Oberinnehmer des Kant. Freiburg, mit 17 Stimmen zum Mitglied des Vollziehungsdirektorium erwählt; Secretan hat 8 Stimmen, Ruce 2, Camenzind 1 und Grafenried 2.

Unter Beifallklatschen wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 24. Juni.

Präsident: Escher.

Zihlmann sagt: Bei mir (im Entlibuch) geht das Gerücht, kein Repräsentant komme wieder nach Hause, und dürfe nicht wieder zurückkehren; ich wünschte dieses Gerücht zu widerlegen, und einige Angelegensheiten bei Hause zu besorgen, daher fodere ich für 3 Tag Urlaub. Dieses Begehren wird bewilligt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Drei junge, wohlunterrichtete und von seltenem Patriotismus besetzte Minoritenmönche aus dem Kanton Freiburg wollen sich die Begünstigung des Gesetzes vom 4. Mai zu Nutzen machen, ihr Ordenskloster verlassen und ihr Kloster verlassen, wohin sie die Neigung ihrer Eltern wider Willen verbannte. Ihr Verlangen ist, dem Vaterland und der Gesellschaft wieder nützlich zu werden; und die zwei ersten, wovon jeder nur fünfzehn Louisd'ors ins Kloster brachte, bitten um eine Aussteuer, jeder von dreißig Louisd'ors, und um die Mobilien ihrer Zelle; der dritte, welcher fünfhundert Schweizerfranken mitbrachte, verlangt auch dreißig Louisd'ors und die Mobilien seiner Zelle, noch überdieß aber, die Rückgabe seiner noch nicht bezahlten Verschreibung für die eben erwähnte Summe seines Eingebachten.

Da diese Forderungen sehr gemässigt sind, so daß der Unterhalt dieser Mönche in zwei Jahren die Nation schon höher zu stehen käme, dem letztern aber, ohne der Gleichheit zu nahe zu treten, nicht wohl mehr zugestanden werden kann, als den beiden erstern, so findet das Direktorium, daß allen dreien ohne Unterschied die gefoderte Aussteuer, oder Abkaufsumme, jedem von dreißig Louisd'ors bewilligt werden könnte, und legt dem Gesetz vom 4. Mai zufolge,

diese getroffene Uebereinkunft mit den drei erwähnten Minoritenmönchen Ihnen, B. B. Gesetzgeber, zu gefälliger Sanction vor.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Carmintran sagt: Wir sind berufen, so viel als möglich Gutes zu thun: hier kann in sehr vieler Rücksicht Gutes gethan werden, und zwar ohne daß die geringste Schwierigkeit dabei statt habe, denn diese Mönche sind noch nicht wirklich in den Priesterstand aufgenommen; daher trage ich darauf an, dieser Botschaft zu entsprechen. Ruce begehrt, daß so gleich ohne weitere Untersuchung entsprochen werde. Der Antrag wird einmüthig angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium,

In Erwägung der Nothwendigkeit, ganz genau die Summen der Ansoderungen zu bestimmen, welche das helvetische Volk an die fränkische Regierung für diejenigen Lieferungen machen kann, die seit der Abschliessung der Allianz, zufolge förmlicher Requisitionen, und zur Befriedigung der Militärbedürfnisse geschehen sind;

In Erwägung, daß sowohl die besondern als die öffentlichen Hülfquellen in Helvetien erschöpft, in Erwägung des immer schrecklicher zunehmenden Geldmangels, des Mißvergügens beim Volke, welches das Gefühl seiner Uebel hervorbringt, und endlich in Erwägung der Folgen eines solchen Mißvergügens, wofern die Regierung, die zur Begünstigung des Interesses der Bürger, und zur Behauptung ihrer Rechte eingesetzt ist, nicht mit allem Nachdrucke, der ihrem Charakter angemessen ist, die schuldige Bezahlung für gemachte Lieferungen, und die billige Entschädigung für die abgedruckenen Aufopferungen verlangen würde;

beschließt folgendes:

1. Die Verw. Kammern in den Kantonen von Helvetien sind unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Glieder zu möglichst schleuniger Befertigung von gedoppelten, sowohl genau bestimmten als vollständigen Verbalprozessen über alle und jede Lieferungen beauftragt, welche seit der Unterzeichnung der Allianz in ihrem Kantone für die fränk. Armee gemacht wurden.

2. Diese Verbalprozesse sollen ausser den Unterzeichnungen, womit die Verw. Kammer ihre Urkun-